

Satzung DONNA e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen DONNA Unternehmerinnen-Netzwerk Westfälisches Ruhrgebiet. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“ hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Weder der Verein noch seine Mitglieder arbeiten nach den Techniken und Zielen des Scientologen Ron C. Hubbard.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung, Vernetzung und Qualifizierung selbstständiger Unternehmerinnen in Dortmund und dem Kreis Unna. Dies soll insbesondere durch die enge Kooperation mit bestehenden unternehmerischen und frauenpolitischen Netzwerken sowie Institutionen und Personen der regionalen Wirtschaft und Wissenschaft geschehen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Durchführung von Veranstaltungen zur beruflichen Qualifizierung
 - b. Durchführung von Veranstaltungen zur Stärkung der Netzwerkarbeit
 - c. Bildung von Kooperationen und Ausschüssen
 - d. Sichtbarmachen des Netzwerks und seiner Ziele in Dortmund und dem Kreis Unna. Hierzu gehören die Erstellung von Print- und OnlineMedien sowie regelmäßige Pressearbeit.
 - e. Erfassung, Evaluierung und Präsentation weiblicher unternehmerischer Tätigkeit in der Region
 - f. Information der Mitglieder über unternehmerinnenrelevante Veranstaltungen und Themen
 - g. Gegenseitige Unterstützung durch fachliche Kompetenz der Mitglieder

§ 3 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Spendenbeiträgen
 - c. Eintrittsgeldern von Mitgliedern zu Sonderveranstaltungen
 - d. Eintrittsgeldern von Gästen zu regulären Netzwerk- und Sonderveranstaltungen
 - e. Erlösen aus Bewirtung, Produkten und Eintrittsgeldern bei zusätzlichen Veranstaltungen
 - f. Sponsoring

Die Erlöse aus a. und b. fließen in die ideelle Arbeit des Vereins und unterliegen nicht der Umsatzsteuer, die Erlöse unter c. bis f. unterliegen der Umsatzsteuer.

- (2) Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mittel werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (Verbände, Unternehmen, Kammern, Innungen, Parteien etc.) werden.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Mitgliedschaft und der Aufnahme in die Mitgliederliste.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.
- (2) durch Ausschließung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, dem Vorstand gegenüber zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (3) Durch Tod bzw. durch Auflösung des Unternehmens.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig zu den verbleibenden Monaten im Beitrittsjahr zu entrichten.
- (4) Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet, wenn es zu einer Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung außerhalb der festgelegten Kündigungsfrist, durch Auflösung des Unternehmens oder zur Auflösung des Vereins kommt.

§ 7 Abrechnungsjahr

- (1) Das Abrechnungsjahr endet immer am 31.12. eines Kalenderjahres.
- (2) Das erste Abrechnungsjahr ist ein Rumpfabrechnungsjahr.

§ 8 Organe

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.
- (2) Mitglieder des Vorstands müssen voll zahlende Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d. der Kassiererin / dem Kassierer
 - e. einer Beisitzerin / einem Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Personalunion ist mit Ausnahme der Kassiererin / des Kassierers zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden der / des Vorsitzenden oder bei Ausscheiden von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und einer Neubesetzung von Vorstandsmitgliedern sowie ihres vorzeitigen Ausscheidens und einer Ergänzung nach Absatz 3, treten die nachrückenden Mitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds ein. Die Amtszeit beginnt nicht neu zu laufen.
- (5) Der Vorstand kann sowohl Dritten als auch einzelnen seiner Mitglieder Vollmacht zur Vertretung und Geschäftsführung erteilen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben sowie weitere Vereinsordnungen, z.B. zur Regelung der internen Vereinsabläufe, erlassen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer erhält für seine / ihre Leistungen eine Vergütung. Die Vorstandsmitglieder erhalten im Rahmen Ihrer im Interesse des Vereins ausgeübten Tätigkeit auf Antrag Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (8) Zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben können projektgebundene Verträge für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum geschlossen werden.
- (9) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind die hier in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar je zwei von ihnen gemeinsam.

- (10) Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Die Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie / Er hat außerdem eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen.
- (11) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
- (12) Stimmrechtsgleichheit gilt als Ablehnung, im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit die Vorsitzende / der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (13) Über die Form der Abstimmung beschließt der Vorstand selbst.
- (14) Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche allen Vorstandsmitgliedern im Verlauf von vier Wochen zuzuleiten ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt:

- (1) die Festlegung der Grundsätze der Vereinsausrichtung, unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung
- (2) die Verwendung der Mittel des Vereins gemäß § 3.
- (3) die Bestellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und die Aufsicht über die Geschäftsführung
- (4) Das Abschließen von Verträgen für Tätigkeiten , die dem Vereinszwecks dienen.
- (5) die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
- (6) die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- (7) die Erstellung des Jahresberichts
- (8) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- (9) die Entscheidung in Streitfällen zwischen den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten

§ 11 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen.
- (2) Sie / Er erhält für ihre / seine Leistungen eine Vergütung.
- (3) Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung gemäß den Beschlüssen des Vorstandes. Sie hat die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder wahrzunehmen.
- (4) Die Geschäftsführung ist befugt, den Verein im Rahmen der in Absatz 3 genannten Grenzen nach außen zu vertreten.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil, soweit nicht Angelegenheiten behandelt werden, die das Verhältnis der Geschäftsführung zum Verein betreffen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einladung geschieht auf der Internetseite www.donna-netz.de sowie per E-Mail. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, am gleichen Tag eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der ersten Versammlung ist auf diese Beschlussfähigkeit unbedingt hinzuweisen.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode
 - d. Wahl der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrags
 - f. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge und Satzungsänderungen
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände Beschlüsse fassen. Anträge von Mitgliedern zu anderen Gegenständen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
- (8) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Beirat

Zur inhaltlichen und / oder wirtschaftlichen Unterstützung des Vereins wird ein Beirat gegründet, der mindestens drei Personen umfasst. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Politik. Die Mitglieder des Beirats sind von der Beitragsordnung ausgenommen. Sie können jedoch durch eine Fördermitgliedschaft oder durch Spenden die Ziele des Vereins unterstützen. Der Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr mit dem Vorstand oder Mitgliedern des Vorstands, wozu mindestens die

Vorsitzende / der Vorsitzende und die Stellvertretung gehören, um sich über die Arbeit des Vereins auszutauschen und über die konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereins zu beraten. Zu den Beiratssitzungen wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Mitglieder des Beirats werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt erstmalig zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Rechnungsprüfer aus. Für ihn wird ein anderer Rechnungsprüfer erneut für zwei Jahre gewählt. Im ersten Jahr nach der Erstwahl bestimmen die Rechnungsprüfer den Ausscheidenden. Eine Wiederwahl im übernächsten Jahr ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand und Beirat bekleiden.
- (3) Den Rechnungsprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung des Vereins zu gewähren.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss, das Vereinsvermögen und die Übereinstimmung mit dem beschlossenen Haushaltsplan mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
- (5) Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung verbunden mit einem Antrag auf Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Punkt (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so wickeln die bisherigen Organe die Geschäfte ab, soweit nichts anderes in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Die Mitglieder haben noch ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen. Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.05.2013 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung des DONNA Unternehmerinnen-Netzwerks Westfälisches Ruhrgebiet e.V.

(1) Rechtsgrundlage

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 6 der Satzung) an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Spenden sind von der Beitragsordnung nicht berührt.

(2) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beträge treten nach Vereinsgründung in Kraft.

(3) Beiträge

3.1. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder wird nicht erhoben.

3.2. Jahresbeiträge

Der Beitragsatz für eine Einzelmitgliedschaft beträgt EUR 240,00 jährlich. Möchten mehrere Personen eines Unternehmens Mitglied werden, beträgt der Mitgliedsbeitrag ab der 2. Person EUR 120,00. Bei Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag für die verbleibenden Mitgliedsmonate des Beitrittsjahres zu zahlen. Im Beitrag enthalten ist ein Unternehmenseintrag auf www.donna-netz.de und die Nutzung der Angebote der Plattform sowie der kostenfreie Besuch von vier regulären Netzwerkveranstaltungen im laufenden Geschäftsjahr.

3.3. Teilnahmegebühren für Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen, z.B. Messen, Feste, halb- oder ganztägige Qualifizierungsveranstaltungen oder Workshops, kann ein gesonderter Beitrag erhoben werden. Dieser liegt in jedem Fall 25% unter dem Gastbeitrag, den Nichtmitglieder entrichten.

3.4. Teilnahmegebühren für Nichtmitglieder

Die Teilnahme an den vier regulären jährlichen Netzwerkveranstaltungen des Unternehmerinnen-Netzwerks DONNA ist für Mitglieder kostenfrei. Interessierten, die keine Mitglieder sind, ist es möglich, an den Veranstaltungen des Unternehmerinnen-Netzwerks als Gast teilzunehmen. Es fällt dafür ein Gastbeitrag von mindestens EUR 30,00 an (gem. § 4 der Satzung). Auch an den Sonderveranstaltungen ist die Teilnahme für Nichtmitglieder gemäß 3.3. möglich.

3.5. Fördermitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Unternehmerinnen-Netzwerks DONNA fördern möchten, können Fördermitglieder werden. Sie zahlen einen Jahresbeitrag von EUR 50,00. In diesem Betrag ist nicht der Besuch der Veranstaltungen des Netzwerks enthalten. Auf Wunsch können sie an diesen gemäß 3.4. als Gast teilnehmen. Die Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

3.6. Schnupperjahr

Neue Mitglieder zahlen in den ersten 12 Monaten einen reduzierten Beitrag zum Kennenlernen des

Netzwerks in Höhe von 160,00 €. Das Schnupperjahr wird automatisch zur Vollmitgliedschaft, sofern nicht 3 Monate vor Ablauf des Schnupperjahres schriftlich gekündigt wird.

(4) Veränderungen

Veränderungen der persönlichen Angaben wie Namensänderungen, Bankverbindungen, Adressänderungen oder berufliche Änderungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(5) Zahlung

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Regel durch Abbuchungsverfahren zum 1. Januar (1. Juli im ersten Jahr) jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zum 1. Januar (1. Juli im ersten Jahr) jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich EUR 10,00 zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben. Der Vorstand behält sich vor, nach Ausschöpfung des Mahnverfahrens, rechtliche Schritte einzuleiten. Eine Stundung von Zahlungen ist auf Antrag des Mitglieds möglich. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes.

Beitragskonto: Sparkasse UnnaKamen
BIC WELADED1UNN
IBAN DE36 4435 0060 0000 0620 26

(7) Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung von Mai 2018 gespeichert.